Verwaltungsvorschrift zu § 93 BSHG; Richtlinien für die Vereinbarung von Investitionen i. S. der §§ 93 Abs. 2 und 93 a BSHG

RdSchr. Nr. 4/2003 d. NLZSA v. 19. 6. 2003
— LS 1.33-43060/12 —

— VORIS 21141 —

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Grundsätze gelten für alle Investitionen ab dem 1. 1. 2002 im Bereich der Behindertenhilfe und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG, für die der überörtliche Träger der Sozialhilfe in Niedersachsen Vereinbarungen gemäß der §§ 93 Abs. 2 und 93 a BSHG trifft. Sie sind nicht anzuwenden bei Vorhaben, die Gegenstand der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Werkstätten und Wohnstätten für behinderte Menschen (RdErl. des MFAS vom 31. 5. 2001, Nds. MBl. S. 609) sind.

Die Grundsätze gelten für alle Investitionen unabhängig davon, ob der Einrichtungsträger dem Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG beigetreten ist. Die Bestimmungen dieses Landesrahmenvertrages wurden in den nachstehenden Regelungen übernommen.

2. Allgemeine Grundsätze

Die Vereinbarungen über Investitionsbeträge müssen den folgenden Grundsätzen entsprechen:

- § 93 Abs. 1 Satz 2 BSHG (Geeignetheit),
- § 93 Abs. 1 Satz 3 BSHG (Vergütungshöhe nicht höher als die anderer vergleichbarer Träger),
- § 93 Abs. 2 Satz 2 BSHG (Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit),
- § 93 a Abs. 1 Satz 3 BSHG (Erforderlichkeit der Leistungen),
- § 93 a Abs. 2 Satz 1 BSHG (Betriebsnotwendigkeit),
- § 93 a Abs. 2 Satz 2 BSHG (Anrechnung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln),
- § 93 a Abs. 2 Satz 4 BSHG (vorherige Zustimmung).

Der Investitionsbetrag umfasst die Aufwendungen

2.1 für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken,

2.2 für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter

a) herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen,

b) instand zu halten oder instand zu setzen,

2.3 für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern

in Form von Investitionsfolgekosten: die Aufwendungen nach Nummer 2.2 Buchst. b sind durch gesondert zu vereinbarende Beträge abzugelten.

3. Betriebsnotwendigkeit von Investitionsaufwendungen

Betriebsnotwendig i. S. von § 93 a Abs. 2 Satz 1 BSHG sind die erforderlichen Aufwendungen für Investitionen zur Schaffung von

3.1 Wohnplätzen für behinderte Menschen,

3.2 Sonderkindergärten und Tagesbildungsstätten,

3.3 tagesstrukturierenden Angeboten für Erwachsene

soweit sie die in den Anlagen 1 bis 5 aufgeführten Raumgrößen, Grundstücksflächen und Baukosten pro Platz nicht überschreiten. Eine Überschreitung der Grundstücksflächen bis zu 10 v. H. der in den Anlagen 1 bis 5 aufgeführten Werte ist unter den Voraussetzungen möglich, dass das betreffende Grundstück nur in dieser Größe erworben werden kann und die in den Anlagen 1 bis 5 aufgeführten Beträge nicht überschritten werden.

4. Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital

Das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Fremdkapital beträgt grundsätzlich 40 : 60. Zuschüsse kommunaler Gebietskörperschaften sind dem Eigenkapital zuzurechnen.

5. Berechnung der Investitionsfolgekosten

5.1 Vorhaben, die im Eigentum des Einrichtungsträgers stehen:

a) Abschreibungen

Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden mit den buchhalterischen Werten des Einrichtungsträgers, höchstens jedoch mit den folgenden Prozentsätzen anerkannt:

— Außenanlagen	3 v. H.
— Gebäude (einschließlich technischer Bauanlagen)	2 v. H.
— Technische Betriebsanlagen	7,5 v. H.
— Fahrzeuge	20 v. H.
— Inventar, Maschinen und Geräte	10 bis 20 v. H. (je nach betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer)
— Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410,00 EUR (jedoch nicht für Erstausstattung).	100 v. H.

Technische Betriebsanlagen sind z. B. Küche, Kühlanlage, Wäscherei, Telefonanlagen.

Erfolgt eine Förderung aus öffentlichen Mitteln und wird keine anderweitige Bestimmung über die Anrechnung getroffen, ist die Anrechnung nach § 93 a Abs. 2 Satz 2 BSHG anteilig durch Abzug vom jeweiligen Anschaffungs-/Herstellungswert vorzunehmen. Dies gilt auch für Zuschüsse kommunaler Gebietskörperschaften, die dem Eigenkapital zugerechnet werden.

Nach der vollen Abschreibung des Anschaffungs-/Herstellungswertes der einzelnen Vermögensgegenstände können hierfür keine weiteren Abschreibungen vorgenommen werden.

b) Zinsen für Eigen- und Fremdkapital

Eigenkapitalzinsen

Das eingesetzte Eigenkapital wird mit 4 v. H. verzinst. Das Eigenkapital vermindert sich im Zeitverlauf jährlich nach Maßgabe des durchschnittlichen Abschreibungssatzes der Investitionsmaßnahme.

Unentgeltlich eingebrachte Grundstücke sind höchstens nach der Bodenrichtwertkarte zu bewerten und dement-

sprechend bei den Eigenkapitalzinsen zu berücksichtigen.

Fremdkapitalzinsen

Als angemessen gilt ein marktüblicher Zins, höchstens jedoch 3 v. H.-Punkte über dem im Zeitpunkt der jeweiligen Vereinbarung geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB.

Die Anwendung der vorstehenden Grundsätze hat zur Konsequenz, dass sich die Abschreibungs- und Zinsbeträge jährlich vermindern. Diese Entwicklung ist zum Gegenstand der jeweiligen Vereinbarung über den Investitionsbetrag zu machen.

c) Instandhaltung

Der Instandhaltungsaufwand umfasst die Kosten für die Instandhaltung und die Kosten für die Instandsetzung. Es werden die im Vereinbarungszeitraum voraussichtlich erforderlichen Aufwendungen vereinbart. Dem Einrichtungsträger wird die Möglichkeit eingeräumt, gegen Verzicht auf besondere Darlegung, die in den Anlagen aufgeführten Pauschalen zu wählen. Im Fall einer Beschlussfassung durch die Gemeinsame Kommission nach § 15 Abs. 4 LRV I treten diese Beträge an die Stelle der Anlagen.

Das einmal gewählte Verfahren ist auf Dauer beizubehalten.

5.2 Vorhaben, bei denen der Einrichtungsträger Grundstücke, Gebäude oder Ausstattungsgegenstände über Anpachtung oder Anmietung zur Verfügung stellt

Bei Vorhaben, bei denen der Einrichtungsträger Grundstükke, Gebäude oder Ausstattungsgegenstände über Anpachtung oder Anmietung zur Verfügung stellt, wird eine Vergleichsberechnung unter Zugrundelegung der Annahme durchgeführt, das angepachtete/angemietete Wirtschaftsgut stünde im Eigentum des Einrichtungsträgers, jedoch mit der Maßgabe, dass Eigenkapital- und Fremdkapitalzinsen nach der bankenüblichen Formel — z. B. auf 50 Jahre bei Gebäuden — verteilt werden. Der sich aus dieser Vergleichsberechnung ergebende Investitionsbetrag ist aber nur dann vertretbar, wenn der Vereinbarungspartner zugleich die Verpflichtung eingeht, in dem für die Dauer des der Berechnung zugrunde gelegten Zeitraumes auf eine Erhöhung des Investitionsbetrages zu verzichten.

6. Auslastung und Vereinbarungszeiträume

6.1 Als Auslastung werden 95 v. H. angesetzt. Abweichend von Satz 1 werden bei WfBs die vereinbarten voraussichtlichen Vergütungsmonate des kommenden Berechnungszeitraumes zugrunde gelegt. Abweichungen von Satz 1 sind des weiteren möglich, wenn der Kalkulation der Maßnahmepauschale ein abweichender Auslastungsgrad zugrunde gelegt wird.

6.2 Die Veränderung des Investitionsbetrages ist kalenderjährlich jeweils zum 1. Januar neu zu berücksichtigen. Die Vertragsparteien können im Einzelfall eine von Satz 1 abweichende Laufzeit oder einen abweichenden Zeitpunkt vereinbaren.

7. Abstimmungserfordernisse nach § 93 a Abs. 2 Satz 4 BSHG i. V. m. § 15 Abs. 1 LRV I

7.1 Jede Investitionsmaßnahme, die zu einer Erhöhung des vereinbarten Nennbetrages des Investitionsbetrages führt, ist gemäß § 93 a Abs. 2 Satz 4 BSHG mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger abzustimmen.

7.2 Nummer 7.1 gilt auch dann, wenn eine Investitionsmaßnahme zwar nicht zu einer Erhöhung des Nennbetrages führt, aber zur Folge hat, dass die vereinbarte Absenkung eines Investitionsbetrages nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes nicht erfolgt. Eine Ausnahme mit der Folge, dass es keiner Abstimmung bedarf, ist unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten dann vertretbar, wenn ein Wirtschaftsgut nach Ablauf des vereinbarten Abschreibungszeitraumes ersetzt wird und der Anschaffungspreis des neu beschafften Wirtschaftgutes nicht höher ist als der — seinerzeitige — Anschaffungspreis des zu ersetzenden Wirtschaftsgutes zuzüglich der Kalkulationsvorgabewerte für die Sachkosten.

7.3 Wechsel des Vertragspartners

Der Erwerb einer Einrichtung zählt zu den nach § 93 a Abs. 2 Satz 4 BSHG abstimmungspflichtigen Investitionsmaßnahmen.

An die
Träger von stationären und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe in Niedersachsen
Region Hannover, kreisfreien Städte und Landkreise
Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lingen (Ems) und Lüneburg — Abteilungen/Ämter für Sozialhilfe —

— Nds. MBl. Nr. 20/2003 S. 422

Anlage 1

(zu den Richtlinien für die Vereinbarung von Investitionen i. S. der §§ 93 Abs. 2 und 93 a BSHG)

Sonderkindergarten für geistig Behinderte/Sonderkindergarten für Körperbehinderte

(am Beispiel einer Einrichtung mit 4 Gruppen à 6 Kinder = 24 Plätze)

Raumgrößen

Leitung		
stellvertretende Leitung (nur Vertretungsfall)	15 m²	
Verwaltung		
— 0,8 Mitarbeiter	15 m²	
Mitarbeiterraum (inklusive Teeküche)	20 m²	
Sanitärräume (Personal, Besucher)	10 m²	
		60 m²
Gruppenräume		
je Gruppe 35 m²	140 m²	
Ausweichraum — je 2 Gruppen à 16 m²	32 m²	
Sanitärräume — je 2 Gruppen à 20 m²	40 m²	
		212 m²
Begleitender Dienst		
anteilig Psychologe	15 m²	
anteilig Sprachtherapeut	15 m²	
anteilig sonstige Therapeuten (3 x 15 m²)	45 m²	
		75 m²
Gemeinschaftsräume		
Mehrzweckraum	50 m²	
Abstellräume (je Gruppe 10 m²)	40 m²	
Abstellraum Außenspielgeräte	15 m²	
		105 m²
Wirtschaftsdienst		
Verteilerküche, Vorräte	22 m²	
Hausmeister, Reinigungskräfte (2 x 9 m²)	18 m²	
		40 m²
Nutzfläche gesamt		492 m²
zuzüglich pauschal 20 v. H. (Verkehrsfläche, Funktionsfläche)		98 m²
Gesamtfläche		590 m²
bei 24 Kindern		25 m²/Kind

Kostenermittlung

Die Baukosten inklusive Außenanlagen und Nebenkosten aber ohne Grundstückskosten dürfen maximal 38 350 EUR pro Platz betragen.

Die Ausstattungskosten pro Platz betragen 2 560 EUR.

Bei einer Geschossflächenzahl von 0,4 errechnet sich eine Grundstücksgröße von rd. 60 m²/Platz.

Inklusive Erschließungskosten werden von hier 71,50 EUR/m² angenommen, das sind 4 290 EUR/Platz.

Es gelten folgende Instandhaltungspauschalen:

— vom 1. bis einschließlich 10. Betriebsjahr	22,— EUR monatlich
— vom 11. bis einschließlich des 20. Betriebsjahres	32,— EUR monatlich
— ab dem 21. Betriebsjahr	36,50 EUR monatlich.

Anlage 2

(zu den Richtlinien für die Vereinbarung von Investitionen i. S. der §§ 93 Abs. 2 und 93 a BSHG)

Sprachheilkindergarten/Sonderkindergarten für Hörgeschädigte

(am Beispiel einer Einrichtung mit 4 Gruppen à 8 Kinder = 32 Plätze)

Raumgrößen

Leitung		
stellvertretende Leitung (nur Vertretungsfall)	15 m²	
Verwaltung		
— 0,8 Mitarbeiter	15 m²	
Mitarbeiterraum (inklusive Teeküche)	20 m²	
Sanitärräume (Personal, Besucher)	10 m²	
		60 m²
Gruppenräume		
je Gruppe 35 m²	140 m²	
Ausweichraum — je 2 Gruppen à 16 m²	32 m²	
Sanitärräume — je 2 Gruppen à 20 m²	40 m²	
		212 m²
Begleitender Dienst		
anteilig Psychologe	15 m²	
anteilig Sprachtherapeuten (3 x 15 m²)	45 m²	
anteilig sonstige Therapeuten (2 x 15 m²)	30 m²	
		90 m²
Gemeinschaftsräume		
Mehrzweckraum	50 m²	
Abstellräume (je Gruppe 10 m²)	40 m²	
Abstellraum Außenspielgeräte	15 m²	
		105 m²
Wirtschaftsdienst		
Verteilerküche, Vorräte	22 m²	
Hausmeister, Reinigungskräfte (2 x 9 m²)	18 m²	
		40 m²
Nutzfläche gesamt		507 m²
zuzüglich pauschal 20 v. H (Verkehrsfläche, Funktionsfläche)		101 m²
Gesamtfläche		608 m²
bei 32 Kindern		19 m²/Kind

Kostenermittlung

Die Baukosten inklusive Außenanlagen und Nebenkosten aber ohne Grundstückskosten dürfen maximal 29 140 EUR pro Platz betragen.

Die Ausstattungskosten pro Platz betragen 2 560 EUR.

Bei einer Geschossflächenzahl von 0,4 errechnet sich eine Grundstücksgröße von rd. 50 m²/Platz.

Inklusive Erschließungskosten werden von hier 71,50 EUR/m² angenommen, das sind 3.575 EUR/Platz.

Es gelten folgende Instandhaltungspauschalen:

— vom 1. bis einschließlich 10. Betriebsjahr	22,— EUR monatlich
— vom 11. bis einschließlich des 20. Betriebsjahres	25,— EUR monatlich
— ab dem 21. Betriebsjahr	27,50 EUR monatlich.

Anlage 3

(zu den Richtlinien für die Vereinbarung von Investitionen i. S. der §§ 93 Abs. 2 und 93 a BSHG)

Anerkannte Tagesbildungsstätte

(am Beispiel einer Einrichtung mit 4 Gruppen, 32 Plätze)

Raumgrößen

Leitung		
stellvertretende Leitung (nur Vertretungsfall)	15 m²	
Verwaltung		
— 0,8 Mitarbeiter	15 m²	
Mitarbeiterraum (inklusive Teeküche)	20 m²	
Sanitärräume (Personal, Besucher)	10 m²	
		60 m²
Gruppenräume		
je Gruppe 35 m²	140 m²	
Ausweichraum — je 2 Gruppen à 16 m²	32 m²	
Sanitärräume — je 2 Gruppen à 20 m²	40 m²	
		212 m²
Begleitender Dienst		
anteilig Psychologe	15 m²	
anteilig Sprachtherapeut	15 m²	
anteilig sonstige Therapeuten (3 x 15 m²)	45 m²	
Hauswirtschaftsraum	30 m²	
Werkraum	30 m²	
		135 m²
Gemeinschaftsräume		
Mehrzweckraum	50 m²	
Abstellräume (je Gruppe 10 m²)	40 m²	
Abstellraum Außenspielgeräte	15 m²	
		105 m²
Wirtschaftsdienst		
Verteilerküche, Vorräte	22 m²	
Hausmeister, Reinigungskräfte (2 x 9 m²)	18 m²	
		40 m²
Nutzfläche gesamt		567 m²
zuzüglich pauschal 20 v. H. (Verkehrsfläche, Funktionsfläche)		113 m²
Gesamtfläche		680 m²
bei 32 Kindern		21 m²/Kind

Kostenermittlung

Die Baukosten inklusive Außenanlagen und Nebenkosten aber ohne Grundstückskosten dürfen maximal 32 210 EUR pro Platz betragen.

Die Ausstattungskosten pro Platz betragen 2 560 EUR.

Bei einer Geschossflächenzahl von 0,4 errechnet sich eine Grundstücksgröße von rd. 50 m²/Platz.

Inklusive Erschließungskosten werden von hier 71,50 EUR/m² angenommen, das sind 3 575 EUR/Platz.

Es gelten folgende Instandhaltungspauschalen:

— vom 1. bis einschließlich 10. Betriebsjahr	22,— EUR monatlich
— vom 11. bis einschließlich des 20. Betriebsjahres	25,— EUR monatlich
— ab dem 21. Betriebsjahr	31,— EUR monatlich.

Anlage 4

(zu den Richtlinien für die Vereinbarung von Investitionen i. S. der §§ 93 Abs. 2 und 93 a BSHG)

Wohnplätze für behinderte Menschen

1. Grundstück

Die Grundstücksfläche darf 60 m² je Wohnplatz nicht überschreiten. Der Flächenanteil für die bebaute Fläche soll 40 v. H., der für Außenanlagen 60 v. H. groß sein.

2. Raumprogramm

a) Für gehfähige Behinderte

Pro Heimplatz können höchstens 40 m² NGF nach DIN 277 berücksichtigt werden. Die Bewohnerzimmer sollen höchstens 14 m² groß sein. Für jeweils zwei Zimmer ist eine Sanitärzelle vorzusehen. Der Verkehrsflächenanteil darf 27 v. H. — bezogen auf die HauptNutzFläche (HNF = 100 v. H.) — nicht überschreiten.

Das Verhältnis von BruttoRaumInhalt (BRI) zur Brutto-GrundFläche (BGF) darf den Wert von 3,5 nicht überschreiten (BRI/BGF ‹ 3,5)

b) Für Rollstuhlfahrer

Pro Heimplatz können höchstens 50 m² NGF nach DIN 277 berücksichtigt werden. Die Bewohnerzimmer sollen höchstens 16 m² groß sein. Für jeweils zwei Zimmer ist eine Sanitärzelle vorzusehen. Der Verkehrsflächenanteil darf 27 v. H. — bezogen auf die HauptNutzFläche (HNF = 100 v. H.) — nicht überschreiten.

Das Verhältnis von BruttoRauminhalt (BRI) zur BruttoGrundFläche (BGF) darf den Wert von 3,5 nicht überschreiten (BRI/BGF ‹ 3,5)

3. Kosten

a) Für gehfähige Behinderte

Als Kostenhöchstwert pro Wohnplatz können maximal 53 010,— EUR = 1 325,20 EUR/m² berücksichtigt werden. In diesen Kosten sind alle Kostengruppen — mit Ausnahme der KG 100 (Grundstück), 200 (Herrichten und Erschließen) und KG 600 (Ausstattung und Kunstwerke) — enthalten.

Als Ausstattungskosten können maximal 3 830,— EUR pro Platz einschließlich Gemeinschaftsräume berücksichtigt werden.

b) Für Rollstuhlfahrer

Als Kostenhöchstwert pro Wohnplatz können maximal 66 260,— EUR = 1 325,20 EUR/m² berücksichtigt werden. In diesen Kosten sind alle Kostengruppen — mit Ausnahme der KG 100 (Grundstück), 200 (Herrichten und Erschließen) und KG 600 (Ausstattung und Kunstwerke) — enthalten.

Als Ausstattungskosten können maximal 3 830,— EUR pro Platz einschließlich Gemeinschaftsräume berücksichtigt werden.

Es gelten folgende Instandhaltungspauschalen:

a) für Plätze nach Nummer 2 Buchst. a (für gehfähige Behinderte)

— vom 1. bis einschließlich 10. Betriebsjahr	0,80 EUR täglich
— vom 11. bis einschließlich des 20. Betriebsjahres	1,10 EUR täglich
— ab dem 21. Betriebsjahr	1,75 EUR täglich

b) für Plätze nach Nummer 2 Buchst. b (für Rollstuhlfahrer)

— vom 1. bis einschließlich 10. Betriebsjahr	1,10 EUR täglich
— vom 11. bis einschließlich des 20. Betriebsjahres	1,60 EUR täglich
— ab dem 21. Betriebsjahr	2,10 EUR täglich

Anlage 5

(zu den Richtlinien für die Vereinbarung von Investitionen i. S. der §§ 93 Abs. 2 und 93 a BSHG)

Tagesstrukturierende Angebote für Erwachsene

Die Grundstücksfläche soll 50 m² pro Platz nicht überschreiten.

Pro Betreuungsplatz können maximal 18 m² NGF berücksichtigt werden.

Als Kostenhöchstwert können pro Betreuungsplatz maximal 26 070 Euro berücksichtigt werden. Als Ausstattungskosten können maximal 2 570 EUR einschließlich Gemeinschaftsräume berücksichtigt werden.

Es gelten folgende Instandhaltungspauschalen:

— vom 1. bis einschließlich 10. Betriebsjahr	15,— EUR monatlich
— vom 11. bis einschließlich des 20. Betriebsjahres	20,— EUR monatlich
— ab dem 21. Betriebsjahr	26,— EUR monatlich